



**Archivsatzung**  
**Stadtarchiv Sandersdorf-Brehna**

Auf Grundlage des § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 190) in der zurzeit gültigen Fassung; in Verbindung mit dem §11 Absatz 1 Satz 1 und 2, des Landesarchivgesetzes (ArchG-LSA) vom 28. Juni 1995 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Juni 2004 (GVBl. LSA S. 335), hat der Stadtrat der Stadt Sandersdorf-Brehna in seiner Sitzung am 01.07.2010 folgende Satzung beschlossen:

**§1**

**Rechtsstellung und Zuständigkeit des Archivs**

Das Stadtarchiv Sandersdorf-Brehna (weiter Archiv genannt) ist eine von der Stadt Sandersdorf-Brehna getragene öffentliche Einrichtung. Es gliedert sich in die Teilbereiche Endarchiv, Verwaltungsarchiv und Sammlungsbestände. Diese Satzung regelt die Sicherung und Nutzung des kommunalen Archivgutes der Stadt Sandersdorf-Brehna und deren Rechts- und Funktionsvorgänger.

**§2**

**Begriffsbestimmung**

- (1) **Kommunales Archivgut** sind alle archivwürdigen Unterlagen, die bei der Verwaltung der Stadt Sandersdorf-Brehna, ihrer nachfolgenden Einrichtungen, sowie bei ihren Rechts- und Funktionsvorgängern entstanden sind und zur dauernden Aufbewahrung dem Stadtarchiv überlassen werden.
- (2) **Archivwürdig** sind solche Unterlagen, die aufgrund ihrer rechtlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Bedeutung für die Erforschung und das Verständnis von Geschichte und Gegenwart, für Gesetzgebung, Rechtsprechung, Verwaltung, für die Wissenschaft und Forschung, zur Rechtswahrung oder für die Sicherung berechtigter Belange Betroffener oder Dritter von bleibendem Wert sind.
- (3) Unter **Archivgut** fallen insbesondere Unterlagen wie Akten, Amtsbücher, Urkunden, Handschriften und andere Schriftstücke, Dateien, amtliche Druckschriften, Pläne, Karten, Plakate, Siegel, Petschaften, Bild-, Film-, Tondokumente, maschinenlesbare sowie sonstige Informationsträger einschließlich der zu ihrer Auswertung, Sicherung und Nutzung erforderlichen Hilfsmittel und Programme.
- (4) Dokumentationsmaterialien, die vom Archiv bestandsergänzend gesammelt werden (Sammlungen), zählen zum Archivgut.

**§3**

**Aufgaben**

- (1) Das Archiv hat die Aufgabe, die Sicherung, Übernahme, Bewertung, Erfassung, Erschließung, Verwahrung und Erhaltung historisch, geschichtlich, kulturell und rechtlich wertvollen Archivgutes zu gewährleisten.



- (2) Das Archiv hat die Aufgabe, in der Verwaltung anfallende Unterlagen, die zur Aufgabenerfüllung nicht mehr ständig benötigt werden, mit den entsprechenden Findhilfsmitteln zu verwahren, zu erhalten, zu erschließen sowie allgemein nutzbar zu machen.
- (3) Das Archiv fördert die Erforschung, Aufarbeitung und die Kenntnisse der Heimat-, Stadt- und Ortsgeschichte und arbeitet beratend, im Rahmen der personellen Möglichkeiten, in dementsprechenden Einrichtungen und Vereinen mit.
- (4) Es sammelt, unterhält und erweitert außerdem Dokumentationsunterlagen, die für Geschichte und Gegenwart der Stadt Sandersdorf-Brehna bedeutsam sind.
- (5) Das Archiv dient der Beratung und Betreuung bezüglich Verwaltung und Sicherung von Unterlagen der anbieterpflichtigen Stellen.
- (6) Das Archiv kann im Rahmen seiner finanziellen und räumlichen Möglichkeiten auf der Basis von Vereinbarungen und letztwilligen Verfügungen nichtkommunales Archivgut von Personen, Firmen, Verbänden, Vereinen, Organisationen und politischen Parteien oder Gruppierungen als Schenkung oder Depositum übernehmen, sofern das angebotene Archivgut von historischem Wert ist und der Regionalgeschichtsforschung dient. Für fremdes Archivgut gilt diese Satzung mit der Maßgabe, dass besondere Vereinbarungen mit Eigentümern oder besondere Festlegungen in letztwilligen Verfügungen unberührt bleiben und Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmen.

#### **§4**

#### **Anbietetung und Übernahme**

- (1) Die Organisationseinheiten sind verpflichtet in regelmäßigen Abständen, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr erforderlichen Unterlagen, spätestens 30 Jahre nach Schließung vollständig dem Archiv anzubieten. Dies trifft auch für Unterlagen zu, die personenbezogene Daten enthalten sowie Unterlagen, die Rechtsvorschriften über Geheimhaltung unterliegen.
- (2) Die Organisationseinheiten haben in Vorbereitung der Übernahme der Unterlagen und des Archivgutes mit dem Archiv eine Abstimmung vorzunehmen.

#### **§5**

#### **Sicherung**

Die Sicherung erfolgt auf der Grundlage der Grundsätze der Ordnung und Sicherheit beim Umgang mit Archivgut sowie allem anderen Schriftgut, einschließlich der archivischen Nachweise, Findhilfsmittel und Räumlichkeiten des Archivs.

#### **§6**

#### **Benutzung des Archivs**

- (1) Jeder, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, hat das Recht, Archiv- und Sammlungsgut des Archivs der Stadt Sandersdorf-Brehna nach Maßgabe dieser Archivsatzung zu nutzen, soweit andere Rechtsvorschriften oder Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern des Archivgutes dem nicht entgegenstehen.



- (2) Ein berechtigtes Interesse ist insbesondere gegeben, wenn die Benutzung zu amtlichen, wissenschaftlichen, rechtlichen, publizistischen oder Bildungszwecken sowie zur Wahrnehmung berechtigter persönlicher Belange beantragt wird.
- (3) Als Benutzung gelten:
  - a) Schriftliche, mündliche oder fernmündliche Anfragen
  - b) Direktbenutzung des Archiv- und Sammlungsgutes in den Archivräumen und Inanspruchnahme der Beratung und Auskunft durch das Archivpersonal
  - c) Einsichtnahme in die Findhilfsmittel
  - d) Anfertigung von Reproduktionen und Abschriften

### **§7**

#### **Benutzungsgenehmigung / Benutzungsantrag**

- (1) Über die Benutzungsgenehmigung bzw. deren Versagung, Auflagen und Einschränkungen sowie Gebührenbefreiung entscheidet nach Maßgabe dieser Archivsatzung der/die Archivar/in (die Archivleitung) auf Antrag, soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Benutzungsgenehmigung kann mit Einschränkungen und Auflagen erteilt werden.
- (3) Die Benutzungsgenehmigung ist in der Regel formgebunden und schriftlich im Archiv zu beantragen. Dabei hat der Antragsteller seinen Namen und seine Anschrift sowie den Benutzungszweck anzugeben und den Gegenstand der Nachforschungen möglichst genau zu bezeichnen. Handelt der Antragsteller im Auftrag eines Dritten, so hat er von diesem eine Vollmacht einzureichen.
- (4) Der Antragsteller hat sich auf Verlangen auszuweisen.
- (5) Der Benutzungsantrag besitzt bei gleichem Benutzungsanliegen die Geltungsdauer von einem Kalenderjahr. Bei Wechsel, Änderung oder Erweiterung des Benutzungszweckes ist ein neuer Antrag zu stellen.
- (6) Der Benutzer bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er
  - a) die Archivsatzung und die Benutzungsbestimmungen des Archivs der Stadt Sandersdorf-Brehna anerkennt,
  - b) bei der Auswertung des Archivgutes die schutzwürdigen Interessen der Stadt Sandersdorf-Brehna, deren Rechts- und Funktionsvorgänger und im Archiv verwahrte Nachlässe und Depositalebestände, die Urheber- und Persönlichkeitsrechte Dritter und deren schutzwürdige Interessen wahrt und Verstöße gegenüber den Berechtigten selber zu vertreten hat,
  - c) bei der Auswertung von Archivgut die Quellen anzugeben hat,
  - d) dem Archiv ein kostenfreies Belegexemplar von Arbeiten und Veröffentlichungen zur Verfügung zu stellen hat, welche unter Verwendung von Archivalien aus dem Stadtarchiv verfasst wurden.

### **§8**

#### **Versagung, Einschränkung und Entzug der Benutzungsgenehmigung**

- (1) Die Benutzung oder Vorlage einzelner Archivalien kann eingeschränkt oder versagt werden, wenn
  - a) Grund zur Annahme besteht, dass das Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder sowie der Stadt Sandersdorf-Brehna und ihrer Rechtsvorgänger gefährdet würde,
  - b) Grund zur Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter dem entgegenstehen,



- c) das Archivgut Geheimhaltungsvorschriften unterliegt bzw. die im ArchG-LSA festgelegten Schutzfristen noch nicht abgelaufen sind,
  - d) der Erhaltungszustand des Archivgutes gefährdet oder beeinträchtigt würde
  - e) ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde,
  - f) Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern dem entgegenstehen,
  - g) der Antragsteller gegen die Archivsatzung verstoßen oder ihm erteilte Auflagen nicht erfüllt hat oder sonstige Tatsachen den Verdacht der Unzulässigkeit begründen,
  - h) der Benutzer Archivalien entwendet, unsachgemäß behandelt, beschädigt, verändert oder deren innere Ordnung stört,
  - i) der Ordnungszustand des Archivgutes eine Benutzung nicht zulässt,
  - j) Archivgut aus dienstlichen Gründen oder wegen gleichzeitiger anderweitiger Benutzung nicht verfügbar ist,
- (2) Die Benutzung kann widerrufen oder zurückgezogen werden, insbesondere wenn
- (a) Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen,
  - (b) Nachträgliche Gründe bekannt werden, die zur Versagung der Benutzung geführt hätten,
  - (c) Der Benutzer gegen die Archivsatzung verstößt oder ihm erteilte Nebenbestimmungen nicht einhält,
  - (d) Der Benutzer Urheber- und Persönlichkeitsrechte sowie schutzwürdige Belange Dritte nicht beachtet.

## **§9**

### **Beachtung festgelegter Schutzfristen**

- (1) Für das Archivgut gelten die Schutzfristen und Regelungen der §§6 und 10 Abs. 3 bis 6 des Landesarchivgesetzes (ArchG-LSA) für das Land Sachsen-Anhalt in ihrer derzeit gültigen Fassung.
- (2) Die Schutzfristen entfallen für solche Unterlagen, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt waren.
- (3) Über die Verkürzung der Schutzfristen nach §10 Abs. 4 (ArchG-LSA) entscheidet der/die Archivar/in (die Archivleitung). Die Entscheidung ist dem Antragsteller bei Ablehnung unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

## **§10**

### **Benutzungsordnung**

- (1) Vor Benutzungsbeginn hat sich der Benutzer mit den Benutzungsbedingungen des Archivs der Stadt Sandersdorf-Brehna vertraut zu machen und sich zu deren Einhaltung einschließlich der Veröffentlichungsgenehmigung, der gesetzlichen Bestimmungen über das Urheberrecht, des Personenrechts und des Datenschutzes durch Unterschrift auf dem Benutzerantrag zu verpflichten.
- (2) Die Benutzung des Archivs der Stadt Sandersdorf-Brehna erfolgt durch die Einsichtnahme in Findhilfsmittel, Archivgut und archivische Sammlungen und deren Reproduktionen in den dafür vorgesehenen Räumen des Archivs. Es kann die Benutzung auch durch Beantwortung von schriftlichen und mündlichen Anfragen sowie durch Abgabe von Reproduktionen ermöglichen. Mündliche oder schriftliche Auskünfte können sich auf Hinweise auf Archivgut beschränken. Ein Anspruch auf die Abgabe von Kopien besteht nicht.



- (3) Die Vorlage des Archivgutes erfolgt im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten des Archivs. Ein Anspruch auf Vorlage bestimmten Archivgutes, zu einem bestimmten Zeitpunkt, besteht nicht.
- (4) Die einem Benutzer vorgelegten Akten dürfen nur von ihm selbst eingesehen werden. In begründeten Fällen kann der Benutzer eine zweite Person als Lesehilfe zur Benutzung mitbringen. Diese muss ebenfalls bei der Auftragserteilung genannt sein. Bei privaten Benutzungen ist diese auf dem Benutzungsantrag zu nennen und hat mit ihrer Unterschrift die Benutzungsbedingungen zu bestätigen.
- (5) Die Durchführung der Nachforschung bleibt dem Benutzer selbst überlassen. Das Archiv unterstützt die Benutzer bei der Ermittlung des Archivgutes und legt es vor. Ein Anspruch auf Unterstützung beim Lesen oder Übersetzen des Archivgutes besteht nicht.
- (6) Die Benutzer sind verpflichtet, das Archivgut in den dafür vorgesehenen Räumen des Stadtarchivs zu belassen, seine innere Ordnung zu bewahren, es nicht zu beschädigen, zu verändern oder in seinem Erhaltungszustand zu gefährden. Insbesondere ist es untersagt, in dem Archivgut Stellen an- oder auszustreichen, Randbemerkungen oder andere Eintragungen zu machen oder Unterlagen durchzupausen. Zuwiderhandlungen führen zur Schadensersatzpflicht des Benutzers, ggf. auch zu einer strafrechtlichen Verfolgung.  
Die Benutzungserlaubnis kann entzogen werden.
- (7) Bemerkt ein Benutzer Schäden oder Veränderungen an dem Archivgut, so hat er diese unverzüglich dem Archiv anzuzeigen.
- (8) Mutwillige Zerstörung und Entwendung von Archivalien und Findhilfsmittel werden strafrechtlich verfolgt. Das Archiv ist berechtigt Kontrollen durchzuführen
- (9) Die Verwendung technischer Geräte bei der Benutzung bedarf der Genehmigung. Diese kann versagt werden, wenn Grund zur Annahme besteht, dass dadurch das Archivgut gefährdet, andere Benutzer gestört oder unvertretbarer Aufwand verursacht würde.
- (10) Die Benutzer haben sich im Benutzerraum so zu verhalten, dass andere Personen weder behindert noch gestört werden.
- (11) Das Telefonieren und die Einnahme von Speisen und Getränke ist in den Räumen des Archivs untersagt.

## **§11** **Reproduktionen**

- (1) Das Archiv ist nicht verpflichtet, in jedem Fall für den Benutzer Kopien aus den Archivalien anzufertigen. Kriterien für die Anfertigung von Kopien sind der Erhaltungszustand der Archivalien sowie der geplante Verwendungszweck, abgeleitet aus dem Benutzerantrag.
- (2) Reproduktionen werden im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten vom Archiv angefertigt, soweit konservatorische und urheberrechtliche Gründe nicht entgegenstehen und sichergestellt ist, dass schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Der Benutzer trägt die Kosten der Reproduktionen.
- (4) Eine Weitergabe an Dritte ist untersagt.



## **§12**

### **Ausleihe von Archivgut**

In Ausnahmefällen – insbesondere zur internen dienstlichen Nutzung durch Mitarbeiter der Stadtverwaltung, zu Ausstellungszwecken und zur Einsicht in andere Archive – können Archivalien ausgeliehen werden. Je nach Bedeutung der Unterlagen müssen insbesondere bei der Ausleihe zu Ausstellungszwecken Vereinbarungen über die Gewährleistung der Sicherheit und die Haftungsbedingungen beim Transport sowie während der Ausstellung von Archivalien abgeschlossen werden. Über die Ausleihe entscheidet der/die Archivar/in (die Archivleitung).

## **§13**

### **Veröffentlichung**

- (1) Die Veröffentlichung der aus der Benutzung von Archivalien gewonnenen Erkenntnisse sowie von Archivalien in Bild oder Fotokopie ist nur aufgrund einer vorher schriftlichen Genehmigung gestattet. Diese erteilt der/die Archivar/in (die Archivleitung), in besonderen Fällen der/die Bürgermeister/in.
- (2) Der Benutzer hat in den Veröffentlichungen die Belegstellen in folgender Form anzugeben: Stadtarchiv Sandersdorf-Brehna, Bestandsbezeichnung, Titel bzw. genaue Bezeichnung der Archivalie, Archivsignatur.
- (3) Werden Arbeiten unter maßgeblicher Benutzung von Archivgut der Stadt Sandersdorf-Brehna verfasst, so ist der Benutzer verpflichtet, kostenlos und unaufgefordert ein Belegexemplar in Form der Art der Veröffentlichung dem Archiv zu überlassen.
- (4) Beruht die Veröffentlichung nur zum Teil auf Archivgut des Archivs der Stadt Sandersdorf-Brehna, so hat der Benutzer die Veröffentlichung mit den genauen bibliographischen Angaben anzuzeigen und eine kostenlose Kopie des entsprechenden Auszuges aus der Veröffentlichung dem Archiv zur Verfügung zu stellen.
- (5) Eine Weitergabe an Dritte ist untersagt.
- (6) Das Archiv übernimmt keine Gewähr dafür, dass Vervielfältigung und Verbreitung von Reproduktionen nach Archivalien des Archivs der Stadt Sandersdorf-Brehna, insbesondere die Veröffentlichungen von Abbildungen, nach den urheberrechtlichen Bestimmungen gestattet sind. Für deren Einhaltung hat ausschließlich der Benutzer zu sorgen.

## **§14**

### **Gebühren und Auslagen**

Die Erhebung von Gebühren und Auslagen für die Benutzung, Ausleihe, Veröffentlichung und Reproduktion, richtet sich nach der Satzung der Stadt Sandersdorf-Brehna über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) in der jeweils geltenden Fassung. In bestimmten Fällen (z.B. für wissenschaftliche und ortsgeschichtliche Zwecke) ist eine Befreiung von dieser Gebühr möglich.



**§15**  
**Haftung**

- (1) Der Benutzer haftet für alle von ihm verursachten Beschädigungen, Veränderungen oder Verluste von Archivalien.
  
- (2) Vorsätzliche Beschädigungen, widerrechtliche Wegnahmen und dergleichen haben, unbeschadet einer strafrechtlichen Verfolgung, den sofortigen Widerruf der Benutzungserlaubnis zur Folge.
- (3) Die Stadt Sandersdorf-Brehna übernimmt keine Haftung für Schäden, die dem Benutzer durch die Benutzung entstehen.

**§16**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sandersdorf-Brehna, 16.07.2010

GRABNER  
Bürgermeister

Dienstsiegel